

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 538 ABGB Erbfähigkeit

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 538.

Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$